

# **BGer 9C\_718/2007 vom 12. Dezember 2007**

Bundesgericht, 2007-12-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_718\\_2007](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_718_2007)

FR: TF 9C\_718/2007 du 12 décembre 2007

IT: TF 9C\_718/2007 del 12 dicembre 2007

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ( Art. 82 ff. BGG ) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ) und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht ( Art. 105 Abs. 2 BGG ; vgl. zur auch unter der Herrschaft des BGG gültigen Abgrenzung von Tat- und Rechtsfragen im Bereich der Invaliditätsbemessung [ Art. 16 ATSG ] für die Ermittlung des Invaliditätsgrades nach Art. 28 Abs. 1 IVG

BGE 132 V 393 ).

### **E. 2**

Streitig und aufgrund der Beschwerde zu prüfen ist einzig der Entstehungszeitpunkt des Rentenanspruchs.

#### **E. 2.1**

Das kantonale Gericht hat in pflichtgemässer Würdigung der gesamten Aktenlage - im Wesentlichen gestützt auf das Gutachten des Externen Psychiatrischen Dienstes (EPD), Stützpunkt A.\_\_\_\_\_, vom 7. Januar 2004 (nach Untersuchungen vom 19. und 21. November 2003), worin in psychischer Hinsicht nur eine Panikstörung (ICD-10 F41.0) diagnostiziert wurde, sowie auf die ergänzenden Ausführungen der Frau Dr. med. D.\_\_\_\_\_, EPD, Stützpunkt A.\_\_\_\_\_, vom 25. November 2005 mit nachvollziehbarer Begründung erkannt, dass eine invalidisierende mittelschwere depressive Störung erstmals am 30. Januar 2004 diagnostiziert wurde und der Anspruch der Beschwerdeführerin auf eine Invalidenrente somit im Januar 2005 entstanden ist.

#### **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin gelangt namentlich unter Zugrundelegung der Berichte des Hausarztes Dr. med. C.\_\_\_\_\_ vom 28. Juli 2003 sowie des Kantonsspitals X.\_\_\_\_\_ vom 6. November 2003 zu einem anderen Schluss. Sie geht davon aus, dass eine die Wartezeit von einem Jahr auslösende krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit schon im Juli 2003, sicher aber im Oktober 2003 vorlag und folglich bereits seit Juli 2004, spätestens aber seit Oktober 2004 ein Anspruch auf eine ganze Rente bestand. Denn es sei höchst unwahrscheinlich, dass die am 30. Januar 2004 erstmals festgestellte mittelschwere bis schwere depressive Störung nicht bereits früher bestanden habe.

#### **E. 2.3**

An der vorinstanzlichen Betrachtungsweise vermögen diese Vorbringen im Lichte der eingeschränkten Sachverhaltskognition (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG )

indessen nichts zu ändern. Insbesondere kann dahingestellt bleiben, ob die Berichte des Dr. med. C.\_\_\_\_\_ und des Kantonsspitals X.\_\_\_\_\_ die Schlussfolgerungen des kantonalen Gerichts in Zweifel zu ziehen vermöchten; denn offensichtlich unrichtig ist die vorinstanzliche Tatsachenfeststellung, wonach die invalidisierenden psychischen Beschwerden erst seit dem 30. Januar 2004 bestehen, jedenfalls nicht. Die Festlegung des Zeitpunktes, wann eine an dissoziative und somatoforme Störungen gebundene depressive Entwicklung in eine mittelschwere, die Arbeitsfähigkeit erheblich beeinträchtigende Depression umschlägt, weist von der Natur der Sache her Ermessenszüge auf. Dem Sozialversicherungsgericht ist hiebei für seine Tatsachenfeststellungen ein gewisser Spielraum zu belassen. Entgegen den Ausführungen in der Beschwerde können sich die gesundheitlichen Verhältnisse sehr rasch, innert Monaten oder Wochen, ändern. Ins Leere zielt die Kritik, die Vorinstanz habe es in ihrem Entscheid vom 29. August 2007 unterlassen, die diagnostizierte Panikstörung in ihre Betrachtungen miteinzubeziehen. Denn gemäss Rückweisungsentscheid des kantonalen Gerichts vom 2. März 2005 war hinsichtlich der Frage der invalidisierenden Wirkung der Panikstörung lediglich noch zu klären, ab wann mit der mittelschweren bis schweren Depression eine mitwirkende, psychisch ausgewiesene Komorbidität im Sinne der Rechtsprechung (E. 2.3; vgl. etwa BGE 130 V 352 E. 2.2.3 S. 353) vorlag.

### **E. 3**

Die Beschwerde hatte keine Aussicht auf Erfolg, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 BGG als offensichtlich unbegründet (Abs. 2 lit. a), ohne Durchführung des Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Verweis auf den vorinstanzlichen Entscheid, erledigt wird.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.